

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

**Bautechnisches Prüfamt** 

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

Geschäftszeichen:

26.04.2012

III 25-1.86.1-9/07

Zulassungsnummer:

Z-86.1-45

Antragsteller:

**EAS Technischer Brandschutz GmbH** Industriestraße 2 97947 Grünsfeld Geltungsdauer bis:

26. April 2017

#### Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und neun Anlagen.





# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-45

Seite 2 von 8 | 26. April 2012

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-45

Seite 3 von 8 | 26. April 2012

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "SECURUS...30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen<sup>1</sup>.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Außenabmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von (558 mm x 358 mm x 246 mm) bis (2013 mm x 1108 mm x 596 mm) hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den geltenden technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung der Brandschutzgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei darf der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit von der Breite (ein bis vier Felder) des Brandschutzgehäuses und damit der Größe der Kabeleinführung, nicht überschritten werden. Die zulässigen Gesamtquerschnitte sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterguerschnitte in mm²

Typ- bezeichnung		Maximal zulässiger Gesamtleiterquer- schnitt je Feld der Kabeleinführung
Securus30	30	185

1.2.3 Die Brandschutzgehäuse müssen an massiven Wänden (d ≥ 100 mm) und ggf. auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Materialen – jeweils nach DIN 4102-4³ – angeordnet werden (s. Abschnitt 4.3.).

geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und

Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Änforderungen und Prüfungen



Nr. Z-86.1-45

Seite 4 von 8 | 26. April 2012

Diese an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2⁴ angehören.

#### 2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem sowie einer Kabeleinführung.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Verwendung nichtbrennbarer⁵ Baustoffe wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

#### 2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzgehäuse werden in den Ausführungen und Abmessungen der Tabellen 2 und 3 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 9 hergestellt.

Die Gehäuseverschlüsse in ein- oder zweiflügeliger Ausführung sind mit Verschlusssystemen gemäß Tabelle 2 ausgestattet.

Tabelle 2: Gehäusetyp, Gehäuseverschluss, Verschlusssysteme, Kabeleinführung

Gehäuse- typ	Typbezeich nung	Gehäuseverschluss	Verschlusssystem	Kabeleinführung
Wand- gehäuse	SECURUS AWS 30	1- oder 2-flügeliger Gehäuseverschluss	Gangflügel: 2- Punkt- Stangenverschluss, Firma EMKA Beschlagteile  Gangflügel: sog. Formte mit Rahmen	
Stand- gehäuse	SECURUS SVS 30	1- oder 2-flügeliger Gehäuseverschluss	GmbH & Co. KG; Standflügel: Kropfriegel, Fa. Häfele GmbH & Co. KG	Öffnung in der Gehäuserück- wand (s. Ab- schnitt 2.1.3.2)

DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" vom 26.03.2012



Nr. Z-86.1-45

Seite 5 von 8 | 26. April 2012

Tabelle 3: Außen- und Innenabmessungen der Brandschutzgehäuse [mm]

Typbe-			Außenabmessungen		Innenabmessungen			
zeichnung			Höhe*	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
SECURUS AWS 30	1-flü- gelig	Min.	558	358	246	453	253	155
		Max.	1308	609	396	1203	504	305
	2-flü- gelig	Min.	558	610	246	453	505	155
		Max.	1308	858	396	1203	753	305
SECURUS SVS 30		Min.	1708**	358	296	1503	253	205
		Max.	2013**	609	596	1803	504	505
	2-flü- Min. gelig Max.	Min.	1708**	610	296	1503	505	205
		Max.	2013**	1108	596	1803	1003	505

<sup>\*</sup> Höhe des Gehäuses ohne Kabeleinführung (Höhe der Kabeleinführung = 165 mm)

#### 2.1.3 Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

#### 2.1.3.1 Gehäuse

Für die Herstellung der Gehäuse mit integriertem Sockel (s. Anlagen 3, 4 und 7)sind Bauplatten (Gipsfaserplatten und GKF-Platten), Verschlusssysteme sowie verschiedene Metallteile und Beschläge (z. B. Bänder, Schlösser, Griffe, Stellfüße des Sockels) zu verwenden.<sup>6</sup>

#### 2.1.3.2 Kabeleinführungen

Die Kabeleinführungen der Brandschutzgehäuse gemäß den Anlagen 1, 3 und 6 bis 8 bestehen aus sog. speziellen Formteilen<sup>6</sup> der Firma EAS Technischer Brandschutz GmbH, Grünsfeld, die von einem Rahmen aus speziellen Gipsfaserplatten<sup>6</sup> und ggf. Zwischenstegen umgeben sind (s. Anlagen 6 bis 8).

Die Breite der Kabeleinführungen richtet sich nach der Breite der Brandschutzgehäuse (Anzahl der nebeneinander anzuordnenden Felder).

Sofern die Kabel unter Putz (gemäß den einschlägigen Vorschriften, wie z. B. MLAR sowie VDE-Bestimmungen) an das Brandschutzgehäuse herangeführt werden, dürfen die Kabel durch werkseitig vorgefertigte Öffnungen in der Rückwand des Gehäuses eingeführt werden. Je sog. Feld (s. Anlage 8) des Brandschutzgehäuses darf alternativ als Kabeleinführung eine Öffnung in der Rückwand angeordnet werden; der maximale Durchmesser einer Öffnung darf 40 mm betragen.

#### 2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Dübel mit Stahlschrauben zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Zulassung sind zu beachten.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse sind einschließlich der Kabeleinführungen und der Bohrungen für die Befestigung werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung der Brandschutzgehäuse zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 bis 2.1.3 entsprechen und

<sup>\*\*</sup> Höhe des Gehäuses inklusive Sockel (Höhe des Sockels = 105 mm)

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.



Nr. Z-86.1-45

Seite 6 von 8 | 26. April 2012

verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

#### 2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

#### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung und Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauprodukts



Nr. Z-86.1-45

Seite 7 von 8 | 26. April 2012

- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzgehäuse durchzuführen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 3 Bestimmungen für den Entwurf

#### 3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Brandschutzgehäuse dürfen an Wänden bzw. auf Decken nach Abschnitt 1.2.3 nur dann aufgestellt und befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand oder der Decke nicht beeinträchtigt werden.

Die Standgehäuse sind an der angrenzenden Massivwand gemäß den Anlagen 3, 4 und 7 zu befestigen.

#### 3.2 Kabeleinführung

Für die einzelnen Brandschutzgehäuse sind im Rahmen der Planung die Kabeleinführungen gemäß Tabelle 2 und Anlage 8 festzulegen, die werkseitig einzubauen sind.



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-45

Seite 8 von 8 | 26. April 2012

#### 4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

#### 4.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

#### 4.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Bei Aufstellung und Belegung der Bandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen in die Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

#### 4.3 Aufstellung der Brandschutzgehäuse

4.3.1 Die Brandschutzgehäuse gemäß den Anlagen 1 und 3 müssen vor Massivwänden und ggf. auf Massivdecken gemäß Abschnitt 1.2.3 aufgestellt und entsprechend Abschnitt 4.4 befestigt werden.

#### 4.4 Befestigung der Brandschutzgehäuse

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivwänden muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen – Bohrungen in der Rückwand im Inneren der Brandschutzgehäuse – unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen (s. Anlagen 2 und 4 bis 7).

#### 5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

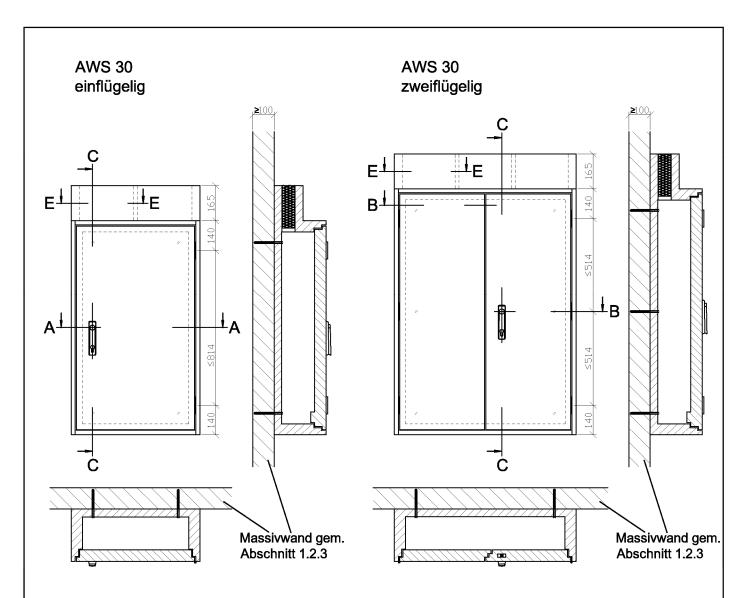
Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius Referatsleiterin

Beglaubigt

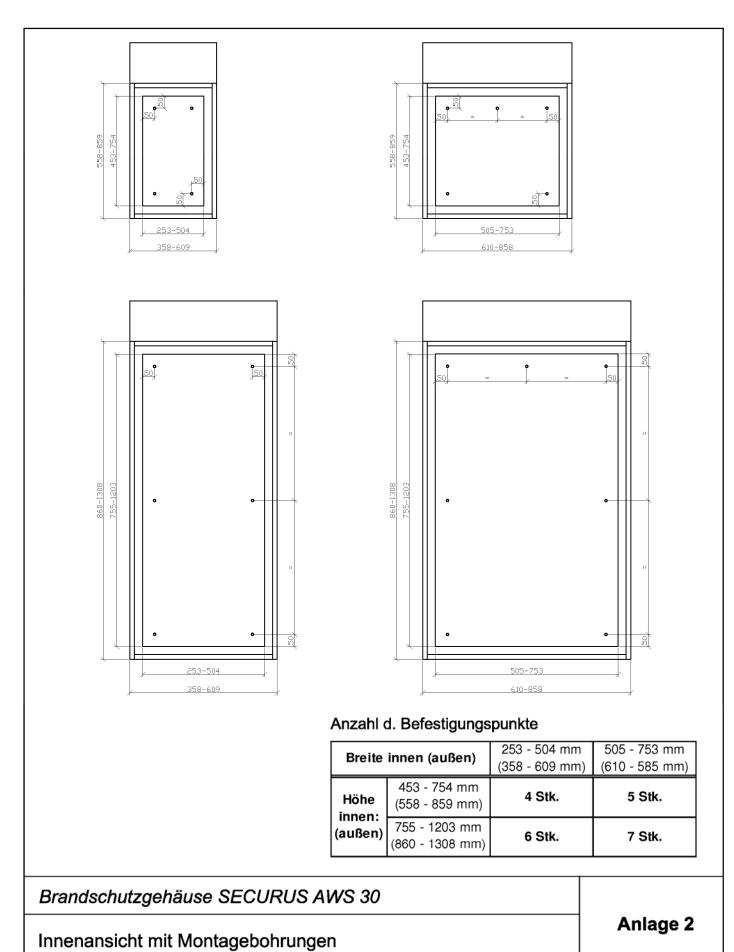




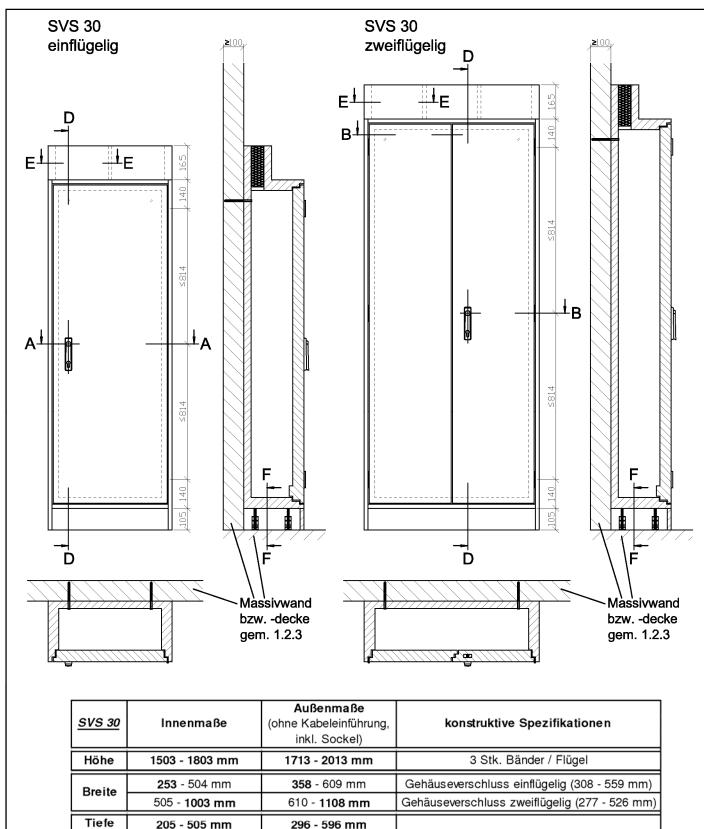
<u>AWS 30</u>	Innenmaße	Außenmaße (ohne Kabeleinführung)	konstruktive Spezifikationen
Höhe	<b>453</b> - 904 mm	<b>558</b> - 1009 mm	2 Stk. Bänder / Flügel
Попе	905 - <b>1203 mm</b>	1010 - <b>1308 mm</b>	3 Stk. Bänder / Flügel
Breite	<b>253</b> - 504 mm	<b>358</b> - 609 mm	Gehäuseverschluss einflügelig (308 - 559 mm)
Breite	505 - <b>753 mm</b>	610 - <b>858 mm</b>	Gehäuseverschluss zweiflügelig (277 - 401 mm)
Tiefe	155 - 305 mm	246 - 396 mm	

Brandschutzgehäuse SECURUS AWS 30	
Übersicht der Wandgehäuse	Anlage 1









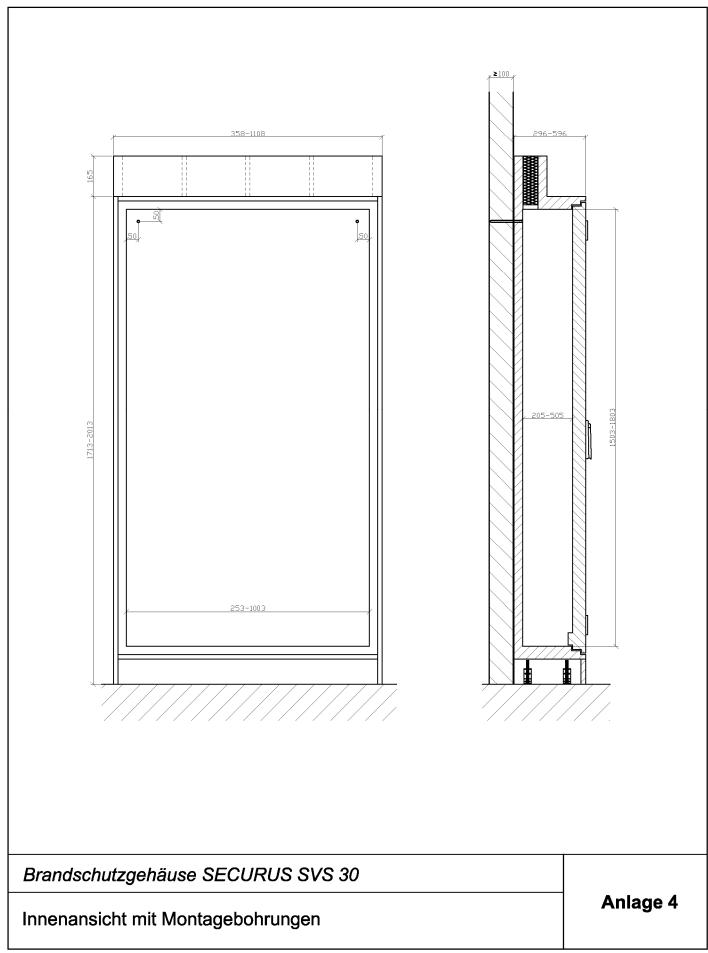
Höhe 1503 - 1803 mm 1713 - 2013 mm 3 S	Nt. Dänder / Elönel
	Stk. Bänder / Flügel
Breite 253 - 504 mm 358 - 609 mm Gehäuseversch	nluss einflügelig (308 - 559 mm)
505 - <b>1003 mm</b> 610 - <b>1108 mm</b> Gehäuseversch	luss zweiflügelig (277 - 526 mm)
Tiefe 205 - 505 mm 296 - 596 mm	

## Brandschutzgehäuse SECURUS SVS 30

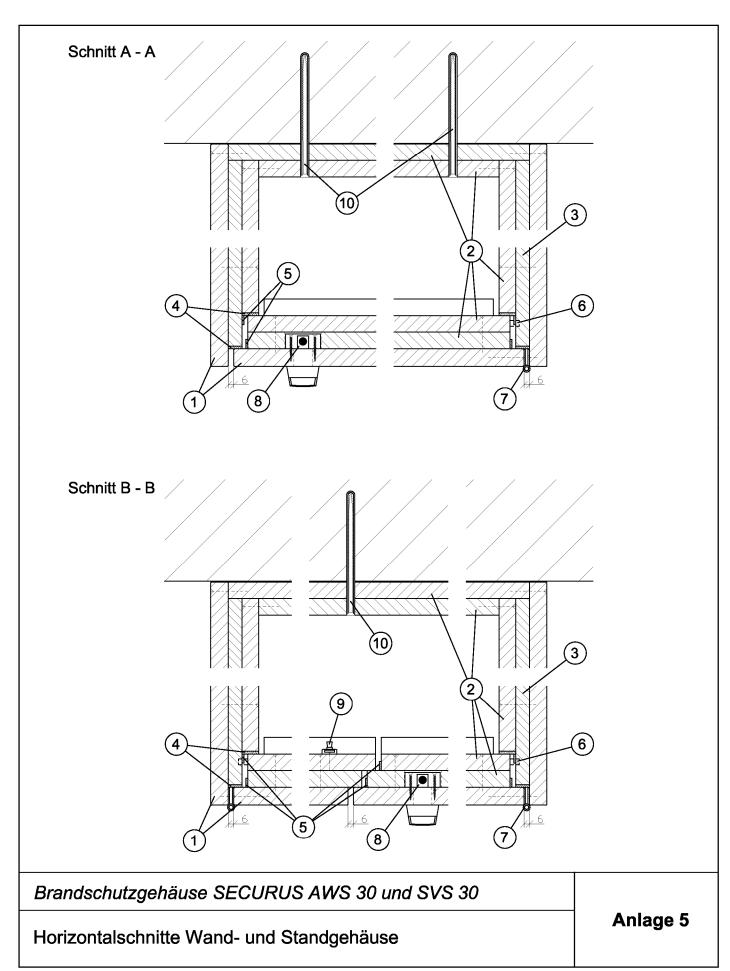
Übersicht der Standgehäuse

Anlage 3

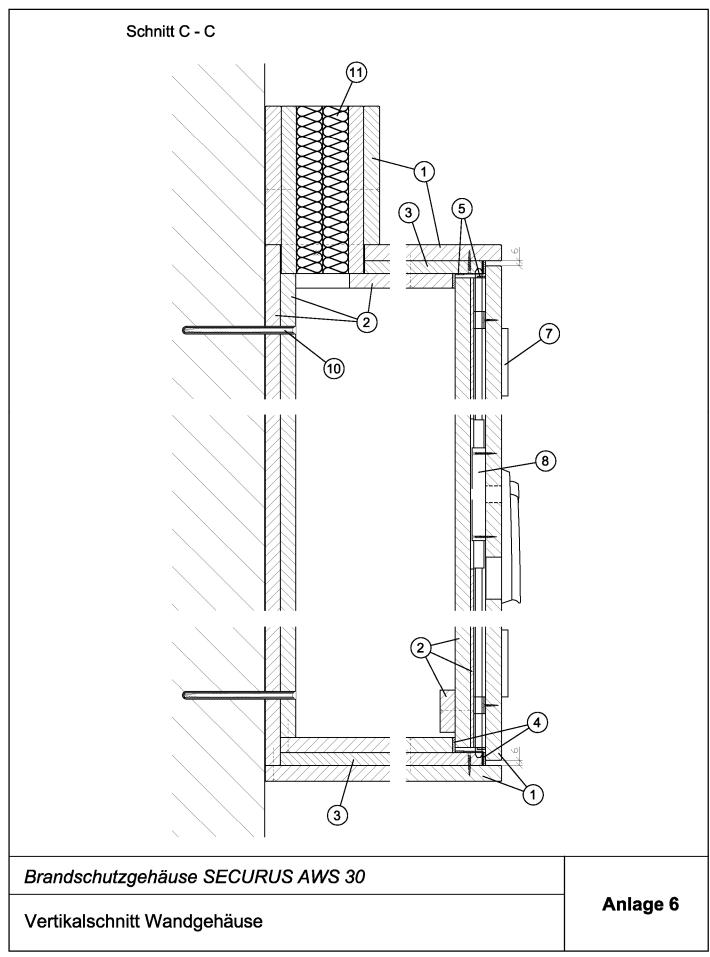




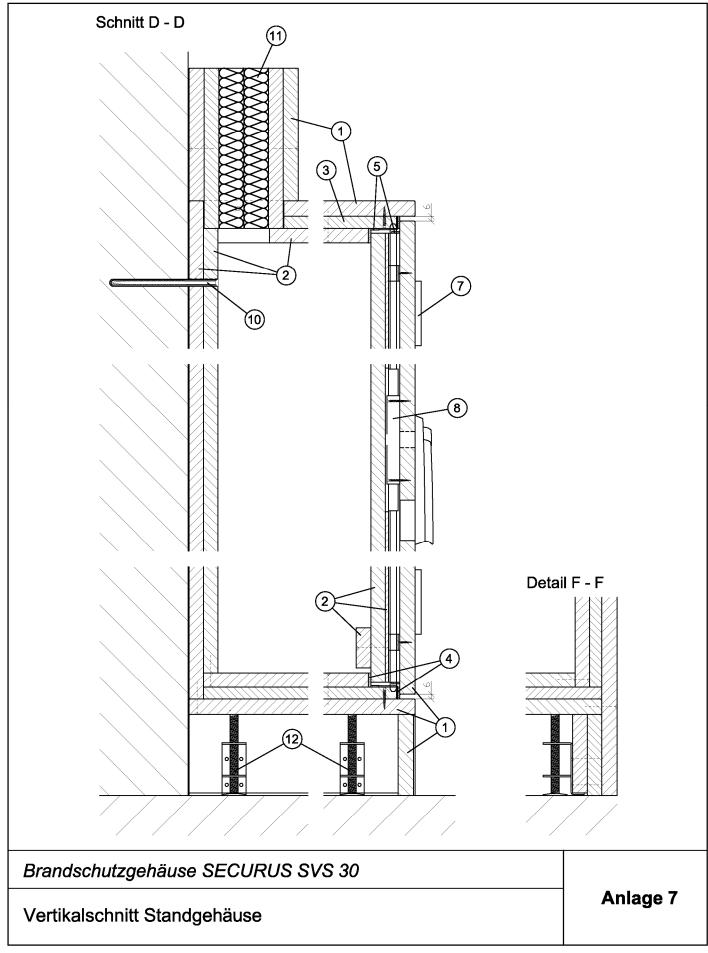














Innenbreite

Kabeleinführung

[mm]

283

4 x 245 ± 5

max. zul.

Gesamtader-

querschnitt

185 mm<sup>2</sup>

2 x 185 mm<sup>2</sup>

3 x 185 mm<sup>2</sup>

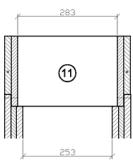
4 x 185 mm<sup>2</sup>

Feld-

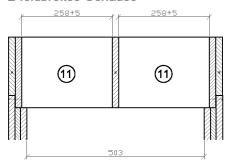
breite

3

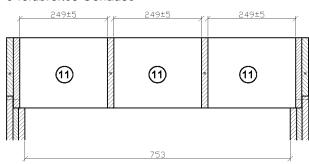
#### Kabeleinführung für 1-feldbreites Gehäuse



#### Kabeleinführung für 2-feldbreites Gehäuse



#### Kabeleinführung für 3-feldbreites Gehäuse



#### [mm] AWS 30-1/ ... 253 SVS 30-1/ ... AWS 30-2/ ... 503 2 x 258 ± 5 SVS 30-2/ ... AWS 30-3/ ... 753 3 x 249 ± 5 SVS 30-3/ ...

TYP

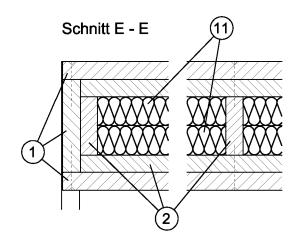
SVS 30-4/ ...

Innenbreite

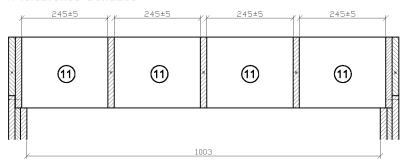
Gehäuse

1003

max. Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels: 30 mm²



#### Kabeleinführung für 4-feldbreites Gehäuse



## Brandschutzgehäuse SECURUS AWS 30 und SVS 30

## Kabeleinführungen

**Anlage 8** 



Position	Bezeichnung
1	Gipsfaserplatte, beschichtet *
2	Gipsfaserplatte, unbeschichtet *
3	GKF - Platte
4	dauerelastische Dichtung
5	Dämmschichtbildner
6	Bandhintergreifung
7	Scharnier
8	Verriegelung
9	Knopfriegel
10	bauaufsichtlich zugelassene Befestigungsmittel
11	Formteile
12	Sockelversteller

<sup>\*</sup> sichtbare Kanten sind zum Teil mit einem Kunststoffanleimer versehen

Brandschutzgehäuse SECURUS AWS 30 und SVS 30	
Positionsliste / Legende	Anlage 9